



Sachgebiet II
Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

Beteiligungsmanagement

E-Mail marc.neumann@neumuenster.de **Telefon** 04321 - 942 - 2566 **Fax** 04321 - 942 - 2080

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 20.1

An die Mitglieder des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses

Aktenzeichen: II / 20.4

Sachbearbeiter Frau Alffen
E-Mail sinja.alffen@neumuenster.de
Telefon 04321 - 942 - 2276
Zimmer 1.109 Neues Rathaus Nord I. Etage

Neumünster, den 15.03.2022

Anfrage des Ratsherrn Kluckhuhn als Vorsitzenden des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses vom 28. Februar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bearbeitung der Anfrage des Ratsherrn Kluckhuhn als Vorsitzenden des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses vom 28. Februar 2022 bzgl. einer potentiellen Vorberatung der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne der Kommunalunternehmen durch den Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss übermitteln wir Ihnen die durch den Fachdienst Haushalt und Finanzen, Abt. Beteiligungen, Zentrales Controlling, Statistik erstellte Stellungnahme hierzu:

Stellungnahme FD 20.4:

Die Beurteilung der Erforderlichkeit einer Vorberatung der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne der Kommunalunternehmen durch den Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss kann auf Basis mehrerer unterschiedlicher Rechtsgrundlagen erfolgen:

Auf Basis des unter § 8 Abs. 2 f) der Hauptsatzung der Stadt Neumünster benannten Aufgabengebietes des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses lässt sich eine Zuständigkeit für die <u>Vorberatung</u> der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne der Kommunalunternehmen nicht unmittelbar ableiten.

Eine <u>Kenntnisnahme</u> der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne der Kommunalunternehmen als dem Haushaltsplan der Stadt Neumünster beizufügende (bzw. nachzureichende) Anlagen i.R. der Zuständigkeit des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses für die Rechnungsprüfung und Vorberatung des Haushaltsplans wird jedoch als plausibel erachtet.

(Gemäß § 1 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne der städtischen Beteiligungen dem Hauptausschuss und der Ratsversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt, eine Vorberatung oder Beschlussfassung der Gremien findet nicht statt.)

Sollte eine Erweiterung der hierbei beteiligten Selbstverwaltungsgremien um den Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt werden, werden wir dies künftig gerne entsprechend berücksichtigen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die jeweiligen Mitteilungsvorlagen hierzu nicht nur die Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne der Kommunalunternehmen (§ 106a GO) umfassen, sondern auch die der städtischen Gesellschaften (§ 102 GO).

Eine (Vor-) Beratung der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne städtischer Beteiligungen i.S. eines Instruments zur Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt Neumünster bzw. i.R. des bei der Kontrolle der Stadt Neumünster und der städtischen Beteiligungen anzuwendenden Berichtswesens (§ 45 c GO), wie auch die generelle Entscheidung über die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt Neumünster, obläge dem Hauptausschuss (§§ 45 a und 45 b GO i.V.m. § 8 Abs. 2 a) und § 13 der Hauptsatzung). Eine Zuständigkeit des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses ließe sich hierbei nicht ableiten.

Aufgabungsbietest des Pinany- und Rochfüngspruftingsau sochusses lastit sich eine 2. ständigkeit

Mit freundlichen Grüßen b nebnessiegov eis antumbuist amedetast een systma

Tobias Bergmann Oberbürgermeister